

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5 spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Lokalkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

N. 36

Samstag, den 24. März abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Gestern Abend fand eine Stadtverordneten-
Versammlung statt, die unter Vorsitz des Herrn
Sanitätsrats Dr. Spielhagen von 14 Mitgliedern
besucht war. Vom Magistrat waren die Herren
Bürgermeister Müller-Mittler, Beigeordneter Schulte,
Stadthalter Wehrheim u. Schöffe Kunz zugegen.
Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die Be-
ratung des Haushaltsplanes für 1917/18. Derselbe
wurde, wie dies seit Jahren üblich, zur Vorberatung
an die Kommissionen verwiesen. Ebenso wurde
auch Punkt 3, der die Erhebung von Kanalgebühren
betraf und im Haushaltsplan wieder erscheint, da-
hin verwiesen. — Punkt 2 galt der Erhöhung der
Gebühren für die Straßeneinigung von 20 auf 50
Pfennig pro q Meter und Jahr, und wurde ge-
nehmigt. — Zu Punkt 4 gab Herr Bürgermeister
Müller-Mittler wieder den üblichen Bericht über
die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln. Er
führte folgendes aus:

1. Fleischversorgung.

In den letzten Wochen ist die Zuweisung des
Schlachtviehs vom Kommunalverband durchweg auf
der geringen Stufe verblieben, wonach nur 125
Gramm pro Kopf und Woche verteilt werden
konnten. Es war somit auch das letzte Mal nicht
möglich, die Gastwirtschaften mit Fleisch zu ver-
sehen, was jedoch in dieser Woche wieder geschehen
kann, da die Zuteilung etwas größer ist. Am
Samstag Abend von 6 bis 7 Uhr wird gleichzeitig
wieder im Laden des Herrn Philipp Leonhard
Kunz städtisches Solbierfleisch zur Ausgabe gelangen.
Selbstverständlich wird hinsichtlich der einzelnen
Straßengruppen hierbei von Woche zu Woche ab-
gewechselt werden. Die Kontrolle beim Fleischver-
kauf hat an den letzten Samstagen keinerlei An-
stände ergeben. Bei Schluß der Verkaufszeit um
7 Uhr deckte sich der tatsächliche Verbrauch fast
genau auf das Pfund mit der vorausgegangenen
Berechnung der Verwaltung. Zur besseren Uebersicht
wurde das Fleisch gegen bestimmte Fleischabschnitte,
B. 1 bis 5, abgegeben. Diejenigen Personen,
welche ihre Fleischanteile schon anderwärts vor den
Samstagen teilweise verbrauchen wollen, werden
erlaubt, mit dem Abschnitten von Nr. 10 ab nach
rückwärts zu verfahren. Begründete Ausnahmen
sind indessen zulässig.

2. Butter, Fett und Margarine.

Die Versorgung mit Butter, Fett und Mar-
garine ist in diesem Monat eher schlechter denn
besser geworden. Es mag dies zunächst auffallen,
da der Fett Schlüssel für Cronberg bekanntlich auf
eine höhere Stufe gestellt worden ist. Der Grund
liegt aber darin, daß von der Reichsfettstelle eine
erheblich geringere Belieferung als früher an den
ganzen Kreis festgestellt worden ist, worunter anteils-
mäßig natürlich auch Cronberg leidet. In diesem
Monat konnten daher nur 20 Gramm fett pro
Kopf und Woche verteilt werden, gegen 30 Gramm
im Februar und 50 Gramm im Januar. Dabei
ist aber zu berücksichtigen, daß die Buttersendung
für den Monat März noch nicht eingetroffen ist.
Mit deren Eingang wird sich die anteilmäßige
Ausgabe wieder erhöhen.

3. Milch.

Die bisherige Kreisverordnung über Milch ist

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 24. März 1917.

(M.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Beiderseits von Somme und Dife spielen sich täglich Gefechte unserer
Sicherungen mit Vortruppen der Gegner ab, die nach den häufigen ver-
lustreichen Zusammenstößen nur zögernd vorrückenden, vielfach schanzenden
und in ihrer Bewegungsfreiheit, durch die von uns getroffenen Maßnah-
men stark behindert sind. Gestern griffen die Franzosen unsere Posten
westl. La Ferre, längs der Ailette-Niederung und bei Neufville u. Mar-
gival an; sie sind überall zurückgewiesen worden. In der Champagne
gelang es unseren Erkundungstrupps an mehreren Stellen der Front Ge-
fangene aus den französischen Linien zu holen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern
Nach Feuer-Vorbereitung bei Smorgon, Baranovichi und am Stochod
vordringende Aufklärungs-Abteilungen der Russen wurden vertrieben.
Südwestlich von Dünaburg ist ein feindl. Flugzeug, am Drewsjadi-
See ein Fesselballon von unseren Fliegern abgeschossen worden.

Front des Generalobersten Erherzog Josef

Wirksames Feuer von Artillerie und Minen-Merfer leitete Angriffe
ein, bei denen unsere Truppen südl. des Trostultales, die russ. Stellungen
auf dem Grenzflam, zwischen Solymter- und Chobenos-Tal im Sturm
nahmen und 500 Gefangene einbrachte. Bald darauf einsetzende Vorstöße
der Russen nördl. des Magijaros sind gescheitert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

durch eine Regierungsverfügung vom 16. März
1917 mit Wirkung von 20. März ab wieder
verändert worden, sodaß auch eine demnächst er-
scheinende Ergänzung der bisherigen Kreisver-
ordnung zu erwarten steht. Die wesentlichen Verän-
derungen bestehen in einer Kürzung der den Ver-
sorgungsberechtigten zugeteilten Mengen. Auch ist
ein Zusatz über die Versorgung der Ziegenbesitzer
hinzugefügt worden. Ferner werden die Wirtschafts-
ausschüsse zu einer persönlichen Mitwirkung hin-
sichtlich der Feststellung des Milchtrages der ein-
zelnen Rühr herangezogen werden. Neu ist, daß
nunmehr auch hohes Alter eine Grundlage zum
Anspruch auf Milchversorgung bietet. Eine zweifel-
los richtige Anordnung, jedoch müssen an erster
Stelle Versorgungsberechtigte Kinder von 1 bis 7
Jahren, stillende Frauen usw. und sodann die Vor-
zugsberechtigten Kinder im Alter von 7 bis 14
Jahren befriedigt werden, ebenso Kranke, auf
Grund ärztlicher Atteste. Im übrigen konnte die
von der Stadt bezogene Vollmilch in Dosen a 75
Pfg. das letzte Mal gemäß Alterslisten in den
Geschäften verteilt werden. Berechtigt waren Per-
sonen im Alter von 50 Jahren und mehr. Es sollte

hiermit ein Ausgleich für den bisherigen Ausschluß
alter Leute auf Grund der Milchverordnung ge-
schaffen werden. Die Milch war anerkanntermaßen
vorzüglich und auch verhältnismäßig billig.

4. Brot.

Weißbrot darf nunmehr auf Grund Kreisver-
fügung nur noch bei einem Bäcker, und zwar bei
Herrn Bäckermeister Kib, gebacken werden, und
an Magenleidende auf Grund ärztlichen Attestes
zur Abgabe gelangen. Die übrigen müssen sich mit
Schwarzbrot begnügen, welches übrigen in leicht
geröstetem Zustande für diejenigen zu empfehlen
ist, welche sich zuweilen über die Feuchtigkeit des
Brottes beklagen. Die Brotration selbst ist die
gleiche geblieben, Zusatzkarten für landwirtschaftliche
Schwerarbeiter mußten gemäß Bescheids des König-
lichen Landratsamtes zunächst entzogen werden.
Wir haben davon indessen nur Frauen gegenüber
gebrauch gemacht. Schwerarbeiter erhalten auch
Nachweis ihrer Eigenschaft als solche eine Zusatz-
karte von der Gemeinde. Schwerarbeiter bekommen
sie am Betriebsorte.

5. Kartoffeln.

1 Waggon Kartoffeln von 180 Zentnern ist

heute avisiert worden. Die Verteilung wird nächsten Mittwoch erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung zunächst der Schwer- und Schwerstarbeiter, Urlauber und solcher Personen, welche noch einen Anspruch auf Nachlieferung besitzen. Es mag an dieser Stelle nochmals dringend dazu ermahnt werden, mit den zugeteilten Kartoffelmengen haushälterisch zu wirtschaften, damit bis zu dem inweils bekanntgegebenen Termine gereicht werden kann. Immer noch gibt es Haushaltungen, welche diese Forderung leichtsinnig aufnehmen und erhebliche Zeit früher mit ihrem Vorrat zu Ende sind. Die immer wieder gehörte Annahme, die Gemeinde werde ihnen dann schon weiter helfen, erweist sich aber als trügerisch, denn auch die Gemeinde kann nicht mehr abgeben, als sie von freiwegen erhält. Eine Notlage solcher Haushaltungen ist gewiß tief zu bedauern, die Verwaltung lehnt aber in diesem Falle jedwede Verantwortung von sich ab. Es mag dies zuwiederholten Malen nachdrücklich und öffentlich gesagt sein.

6. Gemüse.

Dringend notwendig ist der Anbau von Frühgemüse wo es nur eben möglich ist. Versäume daher niemand es zu tun, wenn er nur irgendwie kann. Von allen Obst- und Gemüsebauvereinen wird ja auch ständig dazu angeraten, umsomehr als Saatkartoffeln nur zu 50% der angemeldeten Menge vom Kreise geliefert werden konnten. Die Gemeinde hat mit einigen Landwirten, welche sie zu diesem Zwecke für Zurückstellung vom Heeresdienste reklamiert hatte dauernde und ausschließliche Lieferungsverträge zu Gunsten der Stadt abgeschlossen.

7. Gries, Graupen und Nudeln

sind uns in kürzeren Abständen vom Kreislebensmittelamt geliefert worden. Am nächsten Montag wird eine Ausgabe in den Geschäften für die gesamte Bevölkerung erfolgen.

Zum Schluß bemerkt Herr Bürgermeister zusammenfassend, daß unsere Verpflegungsverhältnisse entsprechend dem Ernst der Zeit gewiß immer mehr zurückgehen. Er verkennet auch durchaus nicht die Not, in welcher sich viele Familien befinden und habe ein volles Verständnis dafür. Von früh bis spät zu sorgen und zu helfen, sei die Aufgabe und selbstverständliche Pflicht der Verwaltung. Es sei auch nicht von der Hand zu weisen, daß die nächsten zwei Monate noch manche Entbehrungen bringen werden. Er spreche aber die Hoffnung aus, daß wir alle im Hinblick auf einen baldigen Abschluß des Krieges und die neue Ernte, was auch kommen mag, ruhig und entschlossen durchhalten werden! Bei bestem Willen und planmäßiger wirtschaftlicher Einteilung werden wir, auskommen, wenn auch knapp, aber wir werden auskommen.

Zu Punkt 5 machte der Herr Bürgermeister die Mitteilung, daß die Beamten der Stadt wieder 2200 Mark Kriegsanleihe gezeichnet hätten und daß seitens der Stadt insofern dabei mitgewirkt würde, als den Beamten, auf Wunsch, die gezeichneten Beträge vorgeschossen und ratenweise am Gehalt abgezogen würden.

* Das Eiserne Kreuz erhielt der Musketier Georg Walther, Sohn des Gärtners Jak. Walther von hier.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur, sowie der stellvertretende Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres-sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando in Höchst a. M. oder an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege für die Provinz Hessen-Nassau in Kassel zu richten.

Territorialdelegierte sind: In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht: Meldungen für weniger als 6-monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese

Organisation nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Beibringung von Leumundzeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen, sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A) In der Etappe

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Eöhnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht (23.40 bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Beförderung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie

Wart Ihr dabei

im Schützengraben, bei eifriger Kasse, bei glühender Hitze, in Lehm und Dreck, in Nässe und Regen, wenn nach wochenlangem höllischen Trommelfeuer der rasende Feind zum Sturme rante und an unserer Heiden sieghafter Wehr sich blutige Schädel holte?

Wart Ihr dabei

im einsamen Unterseeboot, weit draußen im unendlichen Meer, in Sturm und Drang, in Not und Tod, auf erfolgreicher Jagd nach dem Engländer?

Wart Ihr dabei

wenn unsere Flugzeuge und Zeppeline sich ruhig und verwegen den feindlichen Geschwadern entgegenwarfen zum Schutz unserer Kinder, Frauen und Greise, unserer blühenden Städte und Dörfer?

So seid wenigstens jetzt dabei wenn es gilt, im sichern Schoß der Heimat ohne Gefahr für Leib und Leben am großen Ziele mitzuwirken. Es geht der Entscheidung entgegen! Wer Kriegsanleihe zeichnet, verkürzt den Krieg, beschleunigt den Frieden. Wer aber jetzt noch dem Vaterland engherzig sein Gelb vorenthält, demselben Vaterland, dem unsre Söhne, Brüder und Väter ihr Leben opfern, der hilft unsern Feinden.

Die 6. Kriegsanleihe
ist eine Ehren-Urkunde, die jeder besitzen muß.

* Auf den anlässlich des Vortrages des Kunstmalers Haß über Ostpreußen abgeführten Vortrag von M. 156.60 ist von J. Kgl. Hoheit Frau Prinzessin Ludwig Ferdinand von Bayern als erste Protektorin des Unternehmens, an Herrn Bürgermeister deren Dank gegenüber Stadt Cronberg ausgesprochen worden. Ebenso ein Dankeschreiben aus Hohenstein in Ostpreußen von dem vaterländischen Frauenverein daselbst eingelaufen. Der nunmehr abgeschlossene Postkartenverlauf wird ein weiteres Ergebnis von etwa 50 bringen, welche ebenfalls an unsere notleidenden Landsleute im Osten abgehen werden. Den Schülern und Herrn Hauptlehrer Wirbelauer, welche sich um den Vertrieb der Postkarten eifrig bemüht haben, sei die allgemeine Anerkennung ausgesprochen.

* Am 17. März hielt der hiesige Krieger-Militär-Verein im Gasthaus „Drei Ritter“ seine Jahresversammlung ab, die von 42 Mitgliedern besucht war. Der Vorsitzende Herr Carl Stein stattete den Jahresbericht und gedachte zunächst auf dem Felde der Ehre gefallenen Kameraden an Cronberg und die Versammlung ehrte das Andenken durch Erheben von den Sigen. Der Verein zählt 133 Mitglieder, von denen 48 unter der Fahne stehen und 1 Ehrenmitglied. Seinen Bericht schloß der Vorsitzende mit dem Wunsche, daß uns dieses Jahr ein ehrenvoller Frieden beschieden sein möge und einem dreifachen Hurrah auf unseren obersten Kriegsherrn. Nach dem Kassenbericht hat der Verein seit Kriegsbeginn 2934 Mark Familienunterstützung gezahlt. Es wurde beschlossen von März ab, in anbetragt der vielseitigen Gelegenheit Verdienst die Unterstützung im Sommer einzustellen. Vom Bezirkssekretär Heinrich wurden für die Krieger-Waisenhäuser aus Erlös von Postkarten Entleeren der Standbüchsen und freiwilligen Gaben M. 70.26 eingekassiert. Der Vorstand bleibt insofern des Kriegszustandes in seinem Amt.

* Zur Förderung der kleineren und kleinsten Zeichnungen, der sogenannten Sammel-Zeichnungen, die bereits bei den früheren Anleihen in den Schulen mit Erfolg veranstaltet wurden sind, als die Nassauischen Sparkasse zur 6. Kriegsanleihe Anteilsscheine zu 1, 2, 5, 10 und 20 M. in Blöcken von 20 Stück heraus. Nach den jeden einzelnen Schein aufgedruckten Bedingungen wird dem Zeichner eine 5%ige Verzinsung des einzuzahlenden Betrages bis zu 3 Jahren nach Beendigung des Kriegszustandes zugesichert, alsdann erfolgt die Rückzahlung des eingezahlten Betrages bzw. die Weiterverzinsung zu 3 1/2%. Die Anteilsscheine sollen nicht nur in Schulen, sondern auch in reinen, Fabriken, Geschäftshäusern abgesetzt werden. Das Verfahren ist sowohl für diese Vermittlungsstellen, wie auch für den Zeichner und die Sparkasse möglichst einfach, auch ist die spätere Legitimation für die Inhaber der Scheine möglichst erleichtert. Merkblätter über die Einzelheiten des Verfahrens und Blockhefte mit Anteilsscheinen sind bei den sämtlichen Geschäftsstellen der Nassauischen Landesbank und Sparkasse erhältlich, in Wiesbaden jedoch nur im Landesbankgebäude, Rheinstraße 44.

Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeiträgen.

Die scheinbar geringe Eöhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegangenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, sodaß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B) In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebühren, sowie der Schulgeldbeiträgen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Dizefeldwebel entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldig entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen geschieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Man angenommen gilt eine Person erst dann, wenn der Territorialdelegierte eine Einberufungsmittelung hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4—6 Wochen beginnen, sodaß dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Amtliche Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung vom 9. d. M. sind die Grundbesitzer und Pächter im Interesse einer gesicherten und ausreichenden Volksernährung verpflichtet, alle geeigneten Acker- und Gartengrundstücke rechtzeitig und ordnungsmäßig zu bestellen. Es darf keine dieser Flächen unbenutzt bleiben.

Gegen Grundbesitzer u. Pächter, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, wird mit den gegebenen Zwangsmitteln vorgegangen werden.

In den nächsten Tagen findet eine Aufnahme der unbestellten Grundstücke statt.

Cronberg, den 23. März 1917.

Der Magistrat.
Müller-Mittler.

Am Montag den 26. März 1917 werden im Geschäftslokal der Firma Schade & Füllgrabe

Gries und Graupen

gegen Abgabe des Lebensmittelbezugscheines

Abschnitt L

verkauft.

Auf einen Abschnitt L. entfallen
90 Gramm Gries
und
90 Gramm Graupen

Vormittags:

von 8—9 Uhr	Nr. 1—400
von 9—10 Uhr	Nr. 401—800
von 10—11 Uhr	Nr. 801—1200
von 11—12 Uhr	Nr. 1201—1600

Nachmittags:

von 2—3 Uhr	Nr. 1601—2000
von 3—4 Uhr	Nr. 2001—2400
von 4—5 Uhr	Nr. 2401—2800
von 5—6 Uhr	Nr. 2801—3200

Es wird ersucht, kleines Geld mitzubringen.

Cronberg i. T., den 21. März 1917.

Der Magistrat.

Amtliche Futterausgabe.

Montag den 26. März von vormittags 8—10 Uhr wird im Erdgeschoss der Turnhalle die monatliche

Kleie

ausgegeben. Je Pfd. 9 Pfg.

Im Auftrag des Magistrats
H. P. Henrich.

Im Anschluß an die von dem Stello. Generalkommando, Frankfurt a. M., unterm 7. Dezember 1915 mit Wirkung vom 1. Januar 1916 erlassene Verordnung betr. Anmeldepflicht der Ausländer machen wir erneut darauf aufmerksam, daß sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft unter Vorlage seines Passes sowie eines Anmeldebcheines mit Angabe der Nationalität, Paßnummer und Art des Passes persönlich auf Zimmer 9 des Bürgermeistereamtes anzumelden hat.

Da neutrale und verbündete Ausländer diese Bestimmungen häufig nicht beachten, machen wir zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Bestrafungen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß selbstverständlich der Anmeldezwang für neutrale oder verbündete Ausländer auch bei einem Aufenthalt unter 12 Stunden erforderlich ist. Jeder hier eintreffende neutrale oder verbündete Ausländer hat sich danach auf dem Bürgermeistereamte anzumelden, ganz gleich wie lange er verweilt. Es kann nur geraten werden, die Anmeldung sofort nach Ankunft vorzunehmen.

Ebenso hat sich jeder neutrale oder verbündete Ausländer vor der Abreise von hier persönlich anzumelden.

Sowohl die Anmeldung wie Abmeldung müssen im Passe oder dem die Stelle desselben vertretenden behördlichen Ausweise vermerkt werden.

Cronberg i. T., den 20. März 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. H., den 15. März 1917.

Musterungsgeschäft 1917.

Das Musterungsgeschäft 1917 findet statt in Bad Homburg v. d. H., Nassauer Hof, am Untertor am 28. März 1917

für Cronberg, Friedrichsdorf und Königstein.

Zur Vorstellung gelangen sämtliche gemeldeten D. u. Mannschaften und die Zurückgestellten der Jahrgänge 1898—1894.

Den vorzustellenden Mannschaften werden die hier ausgefertigten Vorladungen durch das Bürgermeistereamt zugestellt. Diejenigen Mannschaften, welche in ihren Militärpapieren den Vermerk „nicht mehr zu kontrollieren“ haben, brauchen zur Musterung nicht zu erscheinen.

Die Gestellungspflichtigen haben sich zwecks Ordnung — wie auf der Vorladung angegeben — eine Stunde vor Beginn des Geschäfts — also um 8 Uhr vormittags — im Musterungslokal pünktlich einzufinden. Wer durch Krankheit verhindert ist, zu erscheinen, hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäfts ein ärztliches und seitens der Ortsbehörde beglaubigtes Attest einzureichen.

Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund oder unpünktliches Erscheinen wird streng bestraft.

Jeder Gestellungspflichtige muß im Aushebungstermin mit sauber gewaschenem Körper, namentlich mit gereinigten Füßen und Ohren erscheinen. Die Gestellungspflichtigen haben ihre Lösungsscheine und Vorladungen, die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ihre Berechtigungsscheine und Vorladungen mitzubringen. Messer, Stöcke und Schirme, soweit letztere nicht als Stütze für gebrechliche Personen dienen, dürfen nicht mitgeführt werden. Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimstätten, auf dem Marsche und in der Aushebungstation sind bei strenger Strafe verboten.

Kellamation können nur in der allerdringendsten Notfällen berücksichtigt werden und haben die Zurückstellungen nur so lange Gültigkeit als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

Der Civilvorstehende der Ersatzkommission
Der Königl. Landrat.

J. B. von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 21. März 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder findet Montag, den 2. April, vormittags 10 Uhr statt. Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt am 2. April 1917 für diejenigen Kinder, die bis zum 31. März 1917 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Außerdem können nur solche Kinder aufgenommen werden, welche genügende geistige und körperliche Entwicklung aufweisen und bis zum 30. September 1917 das sechste Lebensjahr zurücklegen.

Bei der Anmeldung ist der Impfschein, bei den auswärtig geborenen Kindern auch der Geburtschein vorzulegen.

Die Hauptlehrer:
M. Gerstner. Wirbelauer.

Anordnung

über die Erfassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefetten für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 — R. G. Bl. S. 1100 — und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — R. G. Bl. S. 755 — sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und schließlich auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 — R. G. Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673 — wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

Die Anordnung bezweckt eine Ergänzung und Erweiterung der im Bezirk bereits bestehenden Kreisverordnungen über Milch und Speisefette. Soweit

diese Anordnung schärfere Bestimmungen enthält werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt. Neue Bestimmungen dieser Anordnung treten als Ergänzung zu den Kreisverordnungen hinzu. Im übrigen bleiben die Kreisverordnungen unberührt.

I. Erfassung.

§ 2.

Der Kommunalverband hat den täglichen Milchvertrag einer jeden Kuh festzustellen. Die Feststellung hat unter Mitwirkung des in jeder Gemeinde bestehenden Wirtschaftsausschusses durch genaue Prüfung von Stall zu Stall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen und ist allmonatlich zu wiederholen. Dem Wirtschaftsausschuß muß wenigstens ein Mitglied angehören, das nicht Selbstversorger ist. Die Kommunalverbände haben Revisoren anzustellen, die die Feststellung vornehmen und überwachen. Ebenso hat sich die Bezirksstelle durch regelmäßige Nachprüfung von der Ordnungsmäßigkeit der monatlichen Feststellungen zu überzeugen.

§ 3.

1.) Wo Magermilch in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ Liter täglich auf den Kopf der Haushaltsangehörigen zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchverforgerberechtigten seines Haushalts sind die ihnen zustehenden Mengen zu belassen.

Wo Magermilch nicht zur Verfügung steht, wird der Anspruch auf Vollmilch auf höchstens $\frac{1}{4}$ Liter täglich für jeden Haushaltsangehörigen festgesetzt.

2.) Zur Deckung des Anspruches auf Butter darf nicht mehr als höchstens $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich auf den Kopf des Haushaltsangehörigen zur Verbutterung zurückgehalten werden.

3.) An Kälber unter 6 Wochen darf täglich durchschnittlich nicht mehr als 5 Liter Vollmilch verfüttert werden. (Siehe Ausf. Anweisung).

Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber über 6 Wochen sowie an Schweine ist verboten.

§ 4.

Die Menge der zur öffentlichen Bewirtschaftung zu bringenden Milch einer jeden Gemeinde bestimmt sich aus dem nach § 2 festgesetzten Milchvertrag einer jeden Kuh unter Kürzung des nach § 3 berechneten Anspruches des Selbstversorgers.

Die Kommunalverbände haben unter Mitwirkung der Wirtschaftsausschüsse und Sachverständigen die ordnungsmäßige Ablieferung der in jeder Gemeinde für die öffentliche Bewirtschaftung verfügbaren Milchmenge dauernd zu überwachen.

Aus den innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mengen ist vorweg die Versorgung der in der Gemeinde wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter zu decken und zwar mit Milch nach Maßgabe der nachstehend im § 8 festgesetzten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Wochenrationierung des Kommunalverbandes.

II. Verteilung.

§ 5.

Soweit einer Gemeinde nach Deduktion des Selbstversorgerbedarfs und nach Versorgung der in ihr wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter noch Ueberschüsse zur Verfügung stehen, wird von dem zustehenden Kommunalverbande mit Genehmigung der Bezirksstelle bestimmt, ob die Ablieferung des Ueberschusses in Form von Milch oder Butter zu erfolgen hat.

Die dafür maßgebenden Grundsätze sind von der Bezirksstelle nach folgenden Gesichtspunkten festzustellen:

1.) In allen denjenigen Gemeinden, von denen ein Versand mit Bahn oder Fuhrwerk nach Bedarfs-gemeinden möglich ist, ist Vollmilch — unter möglichster Einhaltung des bisherigen Ganges der Milch — abzuliefern. Die Gewinnung des Butterbedarfs für den eigenen Haushalt bleibt auch ferner gestatter. Ausnahmeweise kann der Landrat genehmigen, daß hierüber hinaus Verbutterung erfolgen darf, wenn die Gewinnung von Magermilch wirtschaftlich, z. B. der Schweinezucht, dringend erforderlich ist.

2.) In allen denjenigen Gemeinden, die wegen ungünstiger Verhältnisse nicht in der Lage sind, Milch zur Ablieferung zu bringen, ist Butter abzuliefern.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wohin jede Ueberschußgemeinde ihre Ueberschüsse abzuliefern

hat. Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksstelle, die ihrerseits auch berechtigt ist, über die Ueberschüsse anderweit zu verfügen.

Die Art der Ablieferung ist durch besonderes Abkommen zwischen der liefernden und empfangenden Gemeinde zu regeln. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Entscheidung von dem Vorsitzenden der Bezirksstelle getroffen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden ihre Anträge mit eingehender Begründung vorzulegen haben.

III. Verbrauchsregelung.

§ 7.

Nicht nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Gemeinden, die Milchzuweisung beantragen, sondern in allen Gemeinden darf die Abgabe sowohl von Milch als auch von Butter nur auf Milch- oder Fettkarte erfolgen. Dabei kann der Kommunalverband die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger mit Milch und ausnahmsweise auch mit Butter (siehe Ausführungsanweisung) zulassen. In diesen Fällen kann die Zuweisung des Verbrauchers an den Erzeuger in ein-

fachster Form eines Lieferungsscheines so erfolgen, daß sie unbedingt kontrollierbar bleibt.

§ 8.

An die Vollmilchverorgungsberechtigten darf nicht mehr als folgende Tagesmenge abgegeben werden:

- a) $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit nicht gestillt werden;
- b) $\frac{1}{4}$ Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
- c) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
- d) $\frac{1}{2}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
- e) $\frac{1}{4}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- f) $\frac{1}{4}$ Liter durchschnittlich bei Kranken.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

IV. Strafbestimmungen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. 755) und der §§ 14 und 15 der Be-

kanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. Inkrafttreten der Anordnung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 20. März 1917 in Kraft. Die Vorstände der Kommunalverbände sind verpflichtet bis dahin die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen.

Wiesbaden, den 6. März 1917.

Der Regierungspräsident. von Meißner.

Bad Homburg v. d. H., 9. März 1917.

Vorstehende Anordnung wird veröffentlicht; der Erlaß von Ausführungsbestimmungen bzw. die Ergänzung der Kreismilchverordnung bleibt vorbehalten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünning.

Vorschuß-Verein

für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. H.

Giro-Konto: Dresdener Bank, Frankfurt a. M.
Postfach-Konto: Frankfurt a. M. Nr. 11028
Fernsprecher 167.

Einladung

zur 54. ordentlichen

Haupt-Verammlung

am Dienstag, den 27. März, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Gasthaus zu den „Drei Ritter“.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1916 und über Revisionen;
2. Bericht des Aufsichtsrats über seine Revisionsstätigkeit im verfloßenen Jahre;
3. Bericht des Aufsichtsrats über Prüfung der Bilanz;
4. Genehmigung der Bilanz und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
5. Beschluß über die Verteilung des Reingewinns;
6. Erhöhung der Grenze für fremde Betriebsmittel.

Die Bilanz liegt vom 15. März ab 8 Tage zur Einsicht während der Geschäftsstunden offen.

Der Aufsichtsrat:

A. Wirbelauer, Vorsitzender.

Gemeinnützige Baugenossenschaft

Cronberg-Schönberg.

Einladung

14. ordentl. Generalversammlung

am Samstag, den 31. März, abends 8 Uhr,
im „Neuen Bau“.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorstandes und Revisionsbericht,
2. Genehmigung der Bilanz und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
4. Neuwahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern;
5. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes;

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Carl Stiebel.

Die Bilanz liegt vom 24. ds. Mts ab 8 Tage bei Herrn Uhrmacher Lohmann zur Einsicht offen.

Einige kräftige junge Mädchen

als Hilfsarbeiterinnen gesucht.

Rödelheimer Fournierschneiderei & Sägewerk

Eduard Kuchler, Frankfurt a. M. Rödelheim.

Junges, zuverlässiges

Mädchen

zum Allein dienen, oder Monats-
gesucht.

Frankfurterstraße 25.

Wer verkauft Villa

oder schön gelegenes Landhaus
mit Garten. Angebote unter
L. 106, Daube & Co., Frankf.
a. M., zur Weiterbeförderung.

Elfen beim schnitzten

gesucht. Auch kann ein junger
Mann aus guter Famil. in die
Lehre treten.

J. Gebhardt, Hauptstr. 29.

Tel. Römer 4644

Steinhöfels Handelsschule

Frankfurt a.
Kaiserstrasse 51
Gegr. 1885

Gründliche Vorbereitung
von Herren und Damen
für den

Kontorberuf
in geschlossen durch-
geführten

Halbjahres-
und
Jahreskursen.

Die nächsten Handelskurse
beginnen am 12. April
3. Mai.

Kurse in einzelnen Lehr-
fächern können jederzeit
begonnen werden.
Man verlange Prospekt!

Eine schöne freundliche

Wohnung

mit allen Zubehör sowie Gas-
Einrichtung und Extra-Eingang
zu vermieten.

Eichenstraße 29.

Obstbäume

Rosen, Stachel- und Johannis-
beersfr. und Stämme zu haben
bei

Karl Eichenauer

Schloßstraße 11.

Dieselbst zwei Centner Stroh
abzugeben.

Suche per 1. April

Monatsmädchen od. Frau

bei gutem Lohn.

Schloßstraße 15.

Kinder-Sig-Liege-Wagen

billig zu verkaufen.

Adlerstraße 12.

Die Geburt ihrer Tochter

Ruth

zeigen an

Ewald v. Bodmann,

Assistenzarzt d. N. (3. St. im Felde)
und Frau Marga, geb. Gehlen.

Höfel, den 20. März 1917.

Gasthaus zur Post.

Die Wirtschaft bleibt von jetzt ab wert-
tags bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

Vortrag mit Lichtbilder.

Unsere Reichsbank im Kriege.

Sonntag, den 25. März, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Saale des Frankfurter Hofes.

Eintritt frei

Schulpflichtige Kinder haben keinen Zutritt.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die rechte Zeit

Ich habe soeben wieder gutes Bestand in

Tabak-Grobschnitten

von Gail, Eiden, Niederehe, Köster, Oldenkott
von 45 bis 90 Pfg. das Palet. Ferner

beste Mittelschnitte

„Unser Liebig“ 55 u. 60, Feinschmecker 50 u. 55 Pfg.
Nach der Arbeit, Bunter Säger, Rebhuhn und Feiner
leichter Thag, Nordst 55 Pfg.

Krallschnitte: Grüner 60, Neptun 67, Trabant
75 Pfg., kleine Packungen 25 bis 40 Pfg.

Banderolierte Feinschnitte

für Pfeife und Zigaretten

Zigarren 8 bis 15 Pfg.

Zigaretten ohne Mundstück, in Kork, Gold
und Papier

Grosser Vorrat! Daher gewohnte Qualität!

Hochachtungsvoll

Phil. Jak. Liedemann

Gegenüber der Apotheke.